



STADT PLÖN

Der Bürgermeister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/275

Stadtverwaltung Plön, Postfach 46, 24301 Plön

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Geschäftszimmer Innenausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Mai: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Telefon: 0 45 22 - 505-0
Durchwahl 0 45 22 - 505-711
Telefax: 0 45 22 - 505-99-711
E-Mail: info@ploen.de

E-Mail: lars.winter@ploen.de

Datum: 9. November 2017

Öffnungszeiten:

Mo, Di	08:00 – 12:00 Uhr + 14:00 – 16:00 Uhr
Mi	08:00 – 12:00 Uhr
Do	08:00 – 12:00 Uhr + 14:00 – 18:00 Uhr
Fr	08:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeit nach Absprache

Internet: www.ploen.de

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge**
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis90/DIE GRÜNEN und FDP
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der AFD

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

ich danke Ihnen herzlich für die Möglichkeit zu den oben genannten Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

Zu a)

§ 76 GO-SH regelt seit Anbeginn die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung für Kommunen. Bevor Steuern erhoben werden dürfen, sind alle möglichen Einnahmebeschaffungen aus Entgelten, Gebühren und Beiträgen auszunutzen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Teil der öffentlichen Dienstleistung, die einer bestimmten Personengruppe oder Gruppe von Leistungsbeziehern zugute kommt, dafür auch finanziell aufkommt. Das ist bei der Nutzung der Schwimmhalle, der Stadtbücherei, bei der Toilettennutzung und eben auch beim Ausbau von Straßen so. Mit dem Gesetzentwurf werden diese Grundsätze aufgebrochen. Es stellt sich die Frage: „Was kommt als nächstes?“

- 2 -

Hausanschrift:
Schloßberg 3 – 4
24306 Plön

Bankkonten:
Förde Sparkasse
IBAN: DE87 2105 0170 0000 0095 55
BIC: NOLA DE21 KIE

VR Bank Ostholstein Nord – Plön eG
IBAN: DE24 2139 0008 0007 6191 03
BIC: GENO DEF1 NSH

Mit der Aufhebung der Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen würde das Land die Kommunen in zwei Gruppen teilen. In die, die wirtschaftlich gut und in die, die weniger gut dastehen. Warum Kommunen reich oder arm sind liegt nicht immer am guten oder schlechten Handeln einer Kommunen. Auch hier ist die Lage der Kommune entscheidend. Liege ich an einer interessanten Verkehrsachse? Stehen mir Flächen für Gewerbegebiete zur Verfügung? Usw.

Mit der Verpflichtung zu Erhebung von Straßenbaubeiträgen werden die Kommunen gleichgestellt. Für den aus einer Straßenbaumaßnahme resultierenden Vorteil der/des Grundstückseigentümer*in wird in allen Kommunen eine gleiche, zumindest eine ähnliche, Straßenbaubeitragssatzung zur Anwendung gebracht und der Vorteil durch Geld abgegolten. Unabhängig von der Leistungsstärke einer Kommune.

Die Kommunen, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, ist es sogar vorgegeben, dass Straßenbaubeiträge erhoben werden müssen. Ansonsten wird eine Kürzung der Zuweisung vorgenommen. Die im parlamentarischen Verlauf der Gesetzentwürfe getätigten Äußerungen, dass diese Verpflichtung abgeschafft wird, haben keinen Eingang ins gesetzliche Verfahren gefunden. Die Begründung eines Gesetzes ist nicht Bestandteil des Gesetzes. Es handelt sich lediglich um eine Meinungsäußerung. Somit steht sie nicht zur Disposition und ist als Wahlkampfnachgeplänkel abzutun.

Wenn das Land seinen Kommunen wirklich helfen will, dann übernimmt sie den Kostenanteil für die Grundstückseigentümer. Somit würde den Kommunen auch die ganze Arbeit mit der Widerspruchsbearbeitung und den nachfolgenden Verwaltungsgerichtsverfahren erspart.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird davon geschrieben, dass der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu dem Ertrag steht. Dem widerspreche ich. Gut aufgestellte Verwaltungen verfügen über den Sachverstand und die erforderliche Software solche Berechnungen und Verfahren so zu gestalten, dass die Erträge immer über dem Aufwand stehen. Von der Stadt Plön werden selbst kleinere Maßnahmen der Straßenbeleuchtung abgerechnet. Und das nicht nur aus Gerechtigkeitsgründen sondern weil es ein finanzieller Mehrwert für die Stadt ist.

Zu b)

Der Gesetzentwurf zeugt von geringen Kenntnissen im Beitragsrecht. Nur für öffentliche Straßen dürfen Ausbaubeiträge erhoben werden. Einschränkend ist nur, dass sich diese Straßen in der Baulast von Städten und Gemeinden befinden müssen. Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sind hiervon ausgenommen. Somit werden alle straßenbaubeitragspflichtigen Straßen ausschließlich von der Öffentlichkeit genutzt. Da die Kommunalabgabengesetze der Länder nur grundlegend festlegen, dass Beiträge erhoben werden dürfen, hat sich in den Jahren und Jahrzehnten ein Richterrecht etabliert.

Die durchgängige Rechtsprechung sieht allein den Vorteil des Grundstückes durch den Ausbau der Straße als Maßgabe dafür, dass grundsätzlich Beiträge erhoben werden dürfen. Somit findet das statt, was der Gesetzentwurf fordert. Weitere Stellungnahmen erübrigen sich deshalb.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Lars Winter', is written over the printed name.

Lars Winter
Bürgermeister